

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZR 25/82

BESCHLUSS

in Sachen

der Erben der Frieda W [REDACTED] geb. F [REDACTED], wohnhaft
gewesen F [REDACTED] 163, L [REDACTED]-O [REDACTED] (H [REDACTED]),

Antragsgegner und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Siegfried Franz August W [REDACTED], K [REDACTED],
Zürich/Schweiz,

Antragsteller und
Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
F [REDACTED]straße [REDACTED], Be [REDACTED]-Wi [REDACTED]
(Vers.-Nr.: [REDACTED] 504 und
[REDACTED] 000)

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Macke und Nonnenkamp

am 11. April 1984
beschlossen:

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden
gegenseitig aufgehoben.

Streitwert: 30.000 DM (nach dem Wert der
Scheidungssache).

G r ü n d e :

1. Der Rechtsstreit ist infolge des Todes der Ehefrau nach
§ 619 ZPO als in der Hauptsache erledigt anzusehen. Denn
die Ehefrau ist vor Rechtskraft des Scheidungsausspruchs
verstorben, den sie mit ihrer Revision in zulässiger Weise
angefochten hatte. Das Rechtsmittel war kraft Zulassung
durch das Berufungsgericht auch in dieser Hinsicht statt-
haft. Soweit es in den Entscheidungsgründen des Berufungs-
urteils heißt, daß die Revision wegen der versorgungsaus-
gleichsrechtlichen Behandlung der VBL-Versorgungsrente und
der befreienden Lebensversicherung zuzulassen sei, handelt
es sich lediglich um eine Erläuterung und nicht um eine
Beschränkung der Revisionszulassung. Hätte das Berufungs-
gericht ein Rechtsmittel allein wegen des Versorgungsaus-
gleichs eröffnen wollen, wäre nicht die Revision, sondern
die weitere Beschwerde zuzulassen gewesen.

- 3 -

2. Soweit sich die Ehefrau mit ihrer Revision hilfsweise auch gegen die Entscheidungen des Berufungsgerichts zum Versorgungsausgleich und zur Hausratsteilung gewandt hat, kommt dem für die hier zu treffende Entscheidung keine Bedeutung zu, weil diese Rechtsmittelangriffe nur für den Fall der Zurückweisung der Revision gegen den Scheidungsausspruch erhoben waren und diese Voraussetzung nicht eingetreten ist.

3. Der Senat kann lediglich über die Kosten des Revisionsverfahrens befinden, da in den Vorinstanzen zugleich über Folgesachen entschieden worden ist und der Streitstoff insoweit nicht in die Revisionsinstanz gelangt ist.

Für die hier zu treffende Kostenentscheidung gilt nicht § 91 a ZPO, sondern § 93 a ZPO, der für das Scheidungsverfahren eine die allgemeinen Kostenvorschriften verdrängende Sonderregelung enthält, die - in Konsequenz der Abkehr vom Schuldprinzip - eine grundsätzliche Gleichbehandlung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Ehegatten auf kostenmäßigem Gebiet vorsieht; dieser Grundsatz gilt, soweit das Gesetz nicht in § 97 Abs. 3 ZPO die Belastung des Rechtsmittelführers mit den Kosten eines erfolglosen Rechtsmittels anordnet, auch im Rechtsmittelverfahren (Senatsbeschluß vom 14. Juli 1982 - IVb ZB 565/81 - FamRZ 1983, 683). Die Kosten des Revisionsverfahrens waren daher gegeneinander aufzuheben.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Macke

Nonnenkamp

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)